



Teilnahmebedingungen der Fußballschule LFC Eintracht

Veranstalter:

Der **LFC Eintracht** ist Veranstalter der Kinderfußballschule. Die Fußballschule umfasst folgende Leistungen: Fünf Tage Training von 9:00 bis 15:30 Uhr, Trainingsshirt und Trainingsball, Mittagessen, Snacks und Getränke.

Teilnahmeberechtigung:

An Veranstaltungen der **LFC Eintracht**-Fußballschule können alle Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 14 Jahren teilnehmen. Die Teilnehmer müssen nicht einem Fußballverein angehören oder über fortgeschrittene Fußballkenntnisse verfügen. Eine Teilnahme kann aufgrund des Erreichens der vordefinierten Kapazitätsgrenze nicht garantiert werden.

Anmeldung:

Eine Anmeldung zur Veranstaltung der **LFC Eintracht**-Fußballschule ist nur wirksam, soweit sie durch einen Erziehungsberechtigten oder einen sonstigen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin bevollmächtigten Vertreters („Erziehungsberechtigter“) erfolgt. Die abgegebene Anmeldung ist verbindlich. Der fällige Betrag wird direkt nach Anmeldung in einer Bestätigungsemail zur Zahlung angefordert und ist 7 Werktage vor Beginn der Fußballschule zu entrichten. Mit Zugang der Teilnahmebestätigung per E-Mail beim Kunden wird die Anmeldung durch die **LFC Eintracht**-Fußballschule angenommen.

Nichterscheinen & Rücktritt von der Anmeldung:

Erscheint ein/eine verbindlich angemeldete/r Teilnehmer/in nicht zur Veranstaltung, bleibt der Zahlungsanspruch bestehen. Bei bereits erfolgter Zahlung besteht dann kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr. Es sei denn, das Nichterscheinen ist krankheits- oder verletzungsbedingt. In diesem Fall muss ein ärztliches Attest schriftlich eingereicht werden.

Bei Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung vor Veranstaltungsbeginn gelten folgende Regelungen:

- Bei einer Stornierung werden 30% Stornogebühr erhoben.

Ein Rücktritt hat schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg an die folgenden Kontaktdaten zu erfolgen:

LFC Eintracht von 1908 e.V.

Döhrtwiete 2

22529 Hamburg

Email: verwaltung@eintracht-lokstedt.de

Die Geltendmachung von gesetzlichen Widerrufs-, Gewährleistungs- und Anfechtungsrechten bleibt unberührt.

Erklärung des Erziehungsberechtigten:

Mit der Anmeldung erklären der/die Teilnehmer/in und sein/ihr Erziehungsberechtigter, dass der/die Teilnehmer/in körperlich gesund und sportlich voll belastbar ist sowie an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Eine Informationspflicht besteht auch für den Fall der Einnahmepflicht bestimmter Medikamente, bei leichten gesundheitlichen Problemen, wie z.B. Allergien oder Hitzeempfindlichkeit, oder einem Teilnahmeverbot an bestimmten Freizeit- und Sportmöglichkeiten und Veranstaltungen.

Haftung:

Eine Haftung für Schäden bei Unternehmungen des/der Teilnehmers/Teilnehmerin, die ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Verantwortlichen der LFC Eintracht-Fußballschule erfolgen, wird von **LFC Eintracht** nicht übernommen.

Falls der/die Teilnehmer/in im Rahmen seiner Teilnahme an der **LFC Eintracht-Fußballschule** einen Schaden verursacht, ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, dies umgehend seiner privaten Haftpflichtversicherung zu melden.

Der **LFC Eintracht** haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände oder für Verletzungen des Teilnehmers, die im Rahmen des ordnungsmäßigen Training aufgetreten sind

Recht am eigenen Bild:

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung willigen der/die Teilnehmer/in und sein/ihr Erziehungsberechtigter ein, dass während der Veranstaltungen durch die **LFC Eintracht-Fußballschule** von dem/der Teilnehmer/in getätigte Foto- und Filmaufnahmen ohne Namenszuordnung für redaktionelle Zwecke in den Vereinsmedien (Print, online) honorarfrei verwendet werden dürfen.

Er stimmt darüber hinaus zu, Informationen zur Fußballschule, Ablauf und Ankündigungen per E-Mail zu erhalten.

§23 Abs.2 KunstUrhG sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

Schlussklausel:

Sollten einzelne Klauseln dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder unvollständig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Eine unwirksame, undurchsetzbare oder unvollständige Regelung haben die Parteien durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchsetzbar oder unvollständigen Regelungen am nächsten kommt.